

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00121 vom 29. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00121

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00121 du 29 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00121 del 29 marzo 2012

Erwägungen

E. 4

4.1 Die Schwere des Unfalles bestimmt sich nach dem augenfalligen Geschehensablauf (BGE 115 V 133 Ingress E. 6) mit den sich dabei entwickelnden Kräfte (SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26, E. 5.3.1 [U 2/07]), nicht jedoch nach den Folgen des Unfalles oder nach den Begleitumständen, die nicht direkt dem Unfallgeschehen zugeordnet werden können (Urteil des Bundesgerichts U 2/07, U 3/07 und U 4/07 vom 19. November 2007 E. 5.3.1).

Die Beschwerdeführerin wurde von einem Motorfahrrad zu Boden gerissen, als sie den Fussgängerstreifen überquerte (Urk. 9/4 S. 1, Urk. 2 S. 7). Die Beschwerdegegnerin hat den Unfall vom 17. Dezember 2007 als mittelschwer qualifiziert, ohne dass sie einen Grenzfall zu schweren oder zu den leichten Unfällen annahm (Urk. 2 S. 7). Dagegen wendete die Beschwerdeführerin zu Recht nichts ein (Urk. 1 S. 4).

Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs sind bei einem mittelschweren Unfall weitere unfallbezogene Kriterien, die nach den Erfahrungen des Lebens geeignet sind, eine psychische Fehlreaktion auszulösen, erforderlich, damit dem Unfall die vorausgesetzte massgebende Bedeutung zukommt (BGE 115 V 133 E. 6c/aa). Die Adäquanz des Kausalzusammenhangs kann bei einem mittelschweren Unfall im mittleren Bereich rechtsprechungsgemäss nur dann bejaht werden, wenn mindestens drei der sieben Adäquanzkriterien erfüllt sind oder eines besonders ausgeprägt vorliegt (SVR 2010 UV Nr. 25 S. 100 E. 4.5 [8C_897/2009]; Urteil des Bundesgerichts 8C_996/2010 vom 14. März 2011 E. 7.3).

Bei der Prüfung der einzelnen Kriterien sind nur die organisch bedingten Beschwerden zu berücksichtigen, während die psychisch begründeten Anteile, deren hinreichender Zusammenhang mit dem Unfall den Gegenstand der Prüfung bildet, ausgeklammert bleiben (Urteil des Bundesgerichts U 442/06 vom 17. September 2007 E. 4.1 mit Hinweis).

Wie die Beschwerdegegnerin im angefochtene Entscheid zutreffend und im Einzelnen unstrittig ausführte, hat sich der Unfall weder unter besonders dramatischen Begleitumständen ereignet, noch war er - objektiv betrachtet - von besonderer Eindringlichkeit. Ebenfalls unstrittig zu verneinen sind bei den relativ einfachen Frakturen an Unterschenkel und Oberarmknochen schwere oder besonders geartete Körperverletzungen, welche geeignet sind, eine psychische Fehlentwicklung in besonderer Weise zu begünstigen. Im Rahmen der die psychischen Faktoren ausblendenden Adäquanzprüfung nach BGE 115 V 133 sind auch eine ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung, ein schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche

Komplikationen sowie eine hohe und lange andauernde, physisch bedingte Arbeitsunfähigkeit ohne Weiteres auszuschliessen. Bezüglich dieser fünf Kriterien kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 2 S. 7 ff., Erw. 4.b/aa, cc-dd, gg und hh) verwiesen werden.

Selbst wenn die restlichen zwei der sieben Kriterien als erfüllt angenommen würden, würde dies rechtsprechungsgemäss bei einem mittelschweren Unfall im mittleren Bereich für die Bejahung der Adäquanz nicht ausreichen. Denn jedenfalls ist keines der restlichen zwei Kriterien in besonders ausgeprägter Weise erfüllt. So waren die somatischen Verletzungen gemäss dem Bericht von Dr. G. vom 20. Dezember 2008 bereits in den Hintergrund getreten und bereiteten der Beschwerdeführerin keine erheblichen Beschwerden mehr (Urk. 11/44), weshalb nicht von besonders langen und erheblichen körperlichen Dauerschmerzen gesprochen werden kann. Auch ist - wenn überhaupt - jedenfalls keine Fehlbehandlung auszumachen, welche die hier allein zu berücksichtigenden somatischen Unfallfolgen besonders erheblich verschlimmert hätte. Insbesondere die von der Beschwerdeführerin hierzu geltend gemachte zu schnelle Änderung in der Dosierung des Psychopharmakas Risperdal (Urk. 15 S. 2 ff.) hatte keinen Einfluss auf die Heilung der beim Unfall erlittenen Frakturen, welche - wenn auch der Unterschenkelknochen in Valgusstellung (Urk. 11/33) - ohne dadurch bedingte besondere Komplikationen zusammenwuchsen. Selbst wenn die Medikation respektive die stationäre Behandlung im Spital Z. und/oder in der A. Ursache für die Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes und für die Notwendigkeit der Verlegung auf die Intensivstation des C. gewesen wären und dies als Fehlbehandlung zu beurteilen wäre sowie wenn überdies anzunehmen wäre, dass eine solche Fehlbehandlung direkt oder indirekt - etwa wegen der dadurch weniger effizienten Rehabilitationsbemühungen - einen gewissen Einfluss auf die Heilung der Knochenbrüche gehabt hätte, würden jedenfalls keine besonders ausgeprägten Folgen der Fehlbehandlung auf die somatischen Unfallschäden angenommen werden können.

4.4 Zusammenfassend liegen demnach von den massgeblichen Adäquanzkriterien gemäss BGE 115 V 133 höchstens zwei, und dies jedenfalls nicht in ausgeprägter Weise vor, was zu einer Verneinung des adäquaten Kausalzusammenhangs der psychischen Beschwerden und des Unfallereignisses vom 17. Dezember 2007 führt.

5.

5.1 Wie die Beschwerdegegnerin weiter zutreffend ausführte (Urk. 2 S. 10, Urk. 8 S. 5), begründeten letztlich allein die hier nicht beachtlichen psychischen Beschwerden eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, wie der Hausarzt Dr. G. (Bericht vom 20. Dezember 2008, Urk. 9/44) bereits vor der problemlosen Schraubenentfernung in der Schulter vom 27. März 2009 (Urk. 9/62, Urk. 9/73) bestätigt hatte. Schliesslich befand auch der Kreisarzt Dr. E. (Berichte vom 23. Februar, Urk. 11/58, und vom 17. September 2009) nachvollziehbar begründet, dass die bisherige Tätigkeit in der geschätzten Werkstatt optimal an die Restbeschwerden der Verletzungen angepasst sei und deshalb keine (unfallbedingte) Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit gegeben sei (Urk. 11/78 S. 5). Davon ist auszugehen. Bei dieser Sachlage ergibt sich keine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit (Art. 7 ATSG), was einen Rentenanspruch ausschliesst (Art. 18 Abs. 1 UVG).

5.2. Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren ohne eingehende Begründung eine höhere als die von der Beschwerdeführerin zugesprochene Integritätsentschädigung von 25 % geltend (Urk. 1 S. 2 und S. 7, Urk. 15 S. 4). Auch diesbezüglich ist den zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 11 ff., Urk. 8 S. 5, Urk. 9/83) zu folgen. Der Kreisarzt Dr. E. ___ begründete in seiner Beurteilung des hier allein massgeblichen somatischen Integritätsschadens gemäss den Berichten vom 23. Februar (Urk. 9/58) und vom 17. September 2009 (Urk. 9/79) einleuchtend und in Übereinstimmung mit den massgeblichen Grundlagen (vgl. dazu Erwägung 1.5 hiervor) die von ihm bemessene Integritätsentschädigung. Dabei berücksichtigte er sowohl die zu erwartende Zunahme der degenerativen Veränderungen am oberen Sprunggelenk (OSG) samt einer allfälligen Arthrodeese zufolge der Valgusstellung des Unterschenkelknochens, welche er gemäss der Feinrastertabelle 5 korrekt mit 15 % bewertete, als auch eine künftige mässiggradige Omarthrose am Humeruskopf mit einer leichten bis mässiggradigen Periarthritis humero-scapularis (PHS) bei gutem Bewegungsumfang, was er entsprechend der Feinrastertabelle 1 nachvollziehbar mit dem oberen Referenzwert von 10 % bewertete (Urk. 9/79 S. 1). Es besteht kein Grund hiervon abzuweichen.

6. Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. März 2010 (Urk. 2) in jeder Hinsicht rechtens. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Tomas Kempf
 - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.